

Ausleihordnung

für das Orgelpositiv des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

Die Orgel

Das Orgelpositiv des Chorverbandes in der EKIR e.V. ist eine transportgeeignete Kleinorgel. Das Instrument kann am besten in einem Kleinbus transportiert werden, jedoch auch in einem größeren PKW-Kombi. Es steht allen dem Chorverband angeschlossenen Kirchenchören für kirchenmusikalische und gottesdienstliche Verwendung leihweise zur Verfügung.

- Register

Die **Disposition** – Gedackt 8' Bass/Disc., Rohrflöte 4' Bass/Disc., Oktave 2' Bass/Disc., Quinte 2 2/3' Disc., Umfang C–f^{'''}, geteilte Schleifen – ermöglicht eine vielseitige Verwendung: Begleitung des Gemeindegesanges, konzertierende Orgel, Continuo-Instrument.

- Stimmung

Die Orgel ist **gleichschwebend** gestimmt und verfügt über eine **Transponiereinrichtung** um 1/2 Ton nach unten und nach oben (415 / 440 / 465 Hertz). **Eigenmächtige Veränderung der Stimmung ist nicht gestattet.**

- Maße

Abmessungen einschließlich Transportkiste: **118 x 90 x 55 cm**

- Standort

Das Instrument hat seinen regelmäßigen Standort z. Z. in Hürth. Mit der Verwaltung und Verantwortung für seine Instandhaltung ist die Kantorin der Kirchengemeinde, Denise Seidel, betraut. Der Chorverband übernimmt die regelmäßig anfallenden Stimm- und Pflegekosten.

Gebühren

- Die **Ausleihgebühren** betragen z. Z. pro angefangene Woche:

100,00 Euro für Chöre, die dem Chorverband angeschlossenen sind,

250,00 Euro für Chöre, die dem Chorverband nicht angeschlossenen sind.

- Kosten für den Ab- und Rücktransport trägt der Entleiher.

Transport

Das Instrument darf nur stehend oder auf der Vorderseite liegend transportiert werden (Tastatur muss nach oben zeigen). Auf die Beschriftung der Transportkiste ist zu achten.

Für den Transport der Orgel sind **immer 2 Personen seitens des Entleihers** nötig, sowohl bei der Abholung als auch bei der Rückgabe. **Besondere Vorsicht ist beim Herausheben des Instrumentes aus der Transportkiste geboten.**

Aufstellung

Das Instrument darf an keinem anderen Ort aufgestellt werden als es bei der Ausleihe vereinbart wurde. Abweichungen müssen mit dem Chorverband abgesprochen werden.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das Instrument an seinem Standort keinen unnötigen Temperaturschwankungen ausgesetzt ist und die notwendige Luftfeuchtigkeit (40–70%) vorhanden ist, um das Holzwerk zu schonen. Keinesfalls darf das Instrument auf oder in der Nähe von Heizungs- und Lüftungsschlitzen aufgestellt werden.

Rückgabe

Die Rückgabe muss zum vereinbarten Termin erfolgen. Das Instrument darf ohne weitere Absprache mit dem Chorverband an keinem anderen Ort zurückgegeben werden als es bei der Ausleihe vereinbart wurde. **Bitte wenden!**

Versicherung

Durch eine vom Chorverband in der EKIR e. V. abgeschlossene **Versicherung** bei der Aachener und Münchener Versicherung AG sind folgende Schäden abgedeckt bzw. nicht abgedeckt:

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten:

- § 1.2. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.
- § 1.3. Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der der versicherte Gegenstand sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet.

Die Versicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden und Verluste, welche

- § 2.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 6) von dem Versicherungsnehmer oder deren Beauftragten mit seinem bzw. mit deren Vorwissen von einer anderen Person herbeigeführt sind.
- § 6.5. Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

Der **Geltungsbereich** der Versicherung ist die **Bundesrepublik Deutschland**; bei Transporten ins Ausland (z. B. Konzertreisen) muss der Entleiher eine eigene Musikinstrumentenversicherung abschließen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist dem Chorverband zuzuschicken.

Schäden

• Schadensmeldung

Bei der Ausleihe und beim Transport aufgetretene bzw. festgestellte Schäden müssen der Geschäftsstelle des Chorverbandes – Missionsstraße 9 a, 42285 Wuppertal, 0202 / 28 20 - 340 – **sofort gemeldet** werden (Übergabeprotokoll), da nur dann die Versicherung für die Schäden aufkommt!

• Eigenmächtige Reparaturen oder Stimmung

Der Entleiher ist nicht berechtigt, Reparatur-, Stimm- und Pflegearbeiten ohne Zustimmung des Chorverbandes auszuführen oder in Auftrag zu geben. Für Schäden, die dabei entstehen, **haftet der Entleiher**. Sollte eigenmächtig eine Veränderung der Stimmung vorgenommen werden, gehen die Kosten für das Zurückstimmen zu Lasten des Entleihers.

Vergabe der Termine

Die Ausleihe des Instruments ist unter Angabe des Zwecks, des vorgesehenen Aufstellungsortes, des Abhol- und des Rückgabetermins und der vorgesehenen Transportart beim Chorverband zu beantragen. **Der Entleiher** benennt den von ihm mit der Verantwortung für sorgsame und sachgemäße Behandlung vom Moment der Übernahme bis zur Rückgabe Beauftragten (Übergabeprotokoll) und **bestätigt schriftlich, diese Ausleihordnung gelesen zu haben und zu befolgen**.

Liegen mehrere Anträge auf Ausleihe zum gleichen Termin vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs, sofern nicht unterschiedliche Bedeutung des Verwendungszweckes eine andere Entscheidung nahe legt. Die Ausleihe für Einzelveranstaltungen hat Vorrang vor einer längerfristigen Ausleihe. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand des Chorverbandes in der EKIR e. V.

Wuppertal, 28. Oktober 2022